



Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.  
Karlstraße 40, 79104 Freiburg  
Telefon: 0761 200-301, Telefax: 0761 200-666  
E-Mail: cbp@caritas.de, www.cbp.caritas.de

---

## CBP INFO

# Bundesteilhabegesetz – Staffelstabübergabe von der Bundesebene auf die Länderebene

### Vorwort

Wichtige Ziele und Anliegen des ab 01.01.2017 in Kraft getretenen Bundesteilhabegesetzes werden auf der Ebene der Bundesländer entschieden. Das Bundesgesetz wird in für die Praxis entscheidenden Punkten durch die jeweiligen Rechtsverordnungen der Länder und in Landesrahmenvereinbarungen konkretisiert werden. Mit der vorliegenden „Staffelstabübergabe“ werden den Trägern, Einrichtungen und Diensten wichtige Hinweise für die Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes auf der Länderebene in die Hand gegeben. Der CBP hat in den Jahren 2015 und 2016 intensiv für ein Bundesgesetz gestritten, das sowohl die Rechte und Anliegen der Menschen mit Behinderung beachtet als auch die Leistungserbringung auf den Grundsätzen hoher Fachlichkeit, den Zielen der UN-Behindertenrechtskonvention und christlicher Werte. Nicht alle Ziele wurden dabei erreicht. Vieles wird schwierig werden, gerade durch den Systemwechsel der Trennung der Teilhabeleistungen von den existenzsichernden Leistungen, der mit dem Herauslösen der Eingliederungshilfe aus der Sozialhilfe (SGB XII) notwendig geworden ist. Auch die Schnittstelle zwischen Eingliederungshilfe und Pflege wird (weiterhin) schwierig bleiben. Das Bundesgesetz hat für die künftigen Teilhabeleistungen einen ersten Rahmen gesetzt und viele Neuerungen gebracht. Der Rahmen muss nun auf der Länderebene und in den Kommunen gefüllt werden. Die vorliegende „Staffelstabübergabe“ soll helfen die aktuell stattfindenden Verhandlungen zu begleiten. Die Zusammenstellung beschränkt sich auf die Perspektive der Leistungserbringer und auf Themen, die über Verhandlungen auf Länderebene konkretisiert werden müssen. Sie ist nicht abschließend. Die Verhandlungen werden wesentlich zwischen den Leitungsträgern und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege geführt. Aber auch Interessensvertretungen der Leistungsberechtigten wie auch der Leistungserbringer spielen eine Rolle und sind an vielen Verhandlungspunkten einzubeziehen.

### I. Kooperation von Bund und Länder zur Überprüfung des Gesetzes

In Artikel 25 des Bundesteilhabegesetzes (Bundesgesetzblatt, S. 3338 f) stehen folgende Umsetzungsunterstützungen, die das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gemeinsam mit den Ländern vereinbaren kann und bei denen auch die Mitwirkung der Leistungserbringer angezeigt ist:

- zur Wirkungsuntersuchung der Leistungen (ab 2017 bis 2021),
- zur modellhaften Erprobung der Verfahren und Leistungen (ab 2017 bis 2021, ab 2019 mit Art. 25a, § 99),
- zur Untersuchung der finanziellen Auswirkungen (ab 2017 bis 2021),
- zur Untersuchung der Wirkung der Neuregelung des leistungsberechtigten Personenkreises nach Art. 25, § 99 (ab 2017 bis 2018),
- zur Evidenzbeobachtung der Länder nach § 94, SGB IX (ab 2020).

Nach Aussagen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales soll der „Beirat für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen“ (siehe § 86, SGB IX) mit zuständig für das Monitoring bei der Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes sein. Im Beirat selbst, der aus 49 Mitgliedern besteht, ist

die Mitwirkung der Leistungserbringer nur sehr begrenzt gegeben (1 Vertretung der BAG FW und 5 Vertretungen aus der AG der Einrichtungen der med. Reha, der Berufsförderungswerke, der Berufsbildungswerke, der Werkstätten für behinderte Menschen und der Inklusionsbetriebe).

## **II. Nachfolgende Verfahren zur Umsetzung auf Länderebene sind von herausragender Bedeutung**

- Die Bestimmung und Zuständigkeit der neuen Träger der Eingliederungshilfe muss nach § 94 Abs. 1 und Abs. 2 SGB IX bis spätestens 01.01.2020 erfolgen.
- Nach § 94 Abs. 5 SGB IX treffen sich die Länder regelmäßig unter Beteiligung des Bundes und der Träger der Eingliederungshilfe zur Evidenzbeobachtung. Dabei können „die Verbände der Leistungserbringer sowie die Verbände für Menschen mit Behinderungen hinzugezogen werden“.
- Die Rechtsverordnungen der Länder werden durch die zuständigen Ministerien erlassen.
- Die Landesrahmenverträge werden auf der Länderebene zwischen den Träger der Eingliederungshilfe und den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege verhandelt. Sie dienen als Rahmen für die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

## **III. Konkrete Einzelbereiche**

### **Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung:**

- Aktuell wird eine Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur unabhängigen ergänzenden Beratungsangebot vorbereitet und im Sommer 2017 erlassen. Neue Beratungsangebote sollen ab dem 01.01.2018 ihre Zulassung erhalten.
- Die Länder müssen entsprechende Landesförderrichtlinien realisieren.

### **Teilhabeplan-/Gesamtplanverfahren:**

- Für jeden Leistungsberechtigten soll ab 01.01.2018 (!) ein neues Gesamtplanverfahren bzw. im Falle der Zuständigkeit mehrerer Reha-Trägern ein Teilhabeplanverfahren erfolgen.
- Für das jeweils verbindliche Bedarfsfeststellungsinstrument im Gesamtplanverfahren braucht es entsprechende Rechtsverordnungen auf Länderebene.
- In den Verhandlungen zu den Landesrahmenvereinbarungen müssen entsprechend neue Regelungen zur Bedarfsermittlung (z.B. neue auf ICF-basierte Instrumente zur Bedarfsermittlung) und zu den Kriterien zur Wirkungskontrolle verabschiedet werden.

### **Wirtschaftlichkeits- und Qualitätsprüfungen:**

Durch Verordnungen der Länder kann ab 01.01.2018 von bundeseinheitlichen Regelungen (Vorliegen von tatsächlichen Anhaltspunkten für eine Prüfung) abgewichen werden.

Die Voraussetzungen für die Durchführung von Prüfungen müssten gemäß Art. 12 des Grundgesetzes bundeseinheitlich bleiben und müssen dementsprechend in Landesrahmenverträgen konkretisiert werden, zumal die Prüfungsvereinbarungen wegfallen. Abweichungen nach Landesrecht sind daher zu vermeiden.

### **Vertragsrecht der Leistungserbringung:**

Die geltenden Verträge zur Leistungserbringung in der Eingliederungshilfe sind auf der Länderebene angesiedelt.

#### **a) Landesrahmenverträge und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen:**

Bis zum 31.12.2017 besteht die Möglichkeit für Neuverhandlungen von Verträgen, Vergütungen und Landesrahmenverträgen, die ansonsten bis zum 31.12.2019 fortgelten. Die am 31.12.2017 für die Eingliederungshilfe vereinbarten oder durch die Schiedsstelle festgesetzten Vergütungen (Pauschalen und Investitionsbeträge) gelten weiter, können aber auf Verlangen einer Partei neu verhandelt werden (siehe §139 Abs. 2 SGB XII-BTHG).

**b) Neue Regeln im Vertragsrecht in der Sozialhilfe nach SGB XII ab 01.01.2018**

Das neue Vertragsrecht in der Sozialhilfe gilt auch für die Einrichtungen und Dienste der Eingliederungshilfe u.a. mit der Konsequenz der Einführung des externen Vergleichs. Die neuen Vergütungen (Grund- und Maßnahmenpauschale und Investitionsbetrag) dürfen dann nur auf der Basis des externen Vergleiches mit Vergütungen von vergleichbaren Einrichtungen abgeschlossen werden. Auf Verlangen einer Vertragspartei kann eine Vergütung neu auf dieser Basis verhandelt werden.

**c) Neue Verträge: Landesrahmenverträge, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe**

Bis zum 01.01.2020 müssen neue Verträge (Landesrahmenverträge, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe (Trennung von Leistungen zum Lebensunterhalt) nach dem neuen Vertragsrecht der Eingliederungshilfe nach §§ 123 ff SGB IX-BTHG geschlossen werden.

Die bisherigen Betreuungsleistungen der Eingliederungshilfe müssen dem Katalog der Teilhabeleistungen der Eingliederungshilfe nach § 102 SGB IX-BTHG zugeordnet werden. Die Grundlagen für die Vertragsverhandlungen sind wie folgt: Ermittlung der sachlichen und personellen Ausstattung und Kalkulation von Vergütungen für die neuen Teilhabeleistungen, Festlegung von Kriterien zur Beschreibung von Leistungen und zur Ermittlung von Vergütungen; neue Leistungsbeschreibungen und neue Kalkulation von Vergütungen, entsprechende Anpassung von Wohn- und Betreuungsverträgen und Werkstattverträgen auf Grundlage von neuen Landesrahmenverträgen

**d) Neue Verträge: Landesrahmenverträge, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für Einrichtungen für Minderjährige**

Bis zum 01.01.2020 müssen neue Verträge nach dem neuen Vertragsrecht nach §§ 75 ff SGB XII-BTHG auch für Einrichtungen für minderjährige Leistungsberechtigte geschlossen werden.

**e) Schiedsstelle für Leistungsvereinbarungen**

Bis zum 1.1.2018 müssen neue Regelungen für die (wieder) einzurichtende Schiedsstelle für Leistungsvereinbarungen getroffen werden (siehe §133 Abs. 5 SGB IX).

**Eingliederungshilfe und Pflege (Anpassung der Landesrahmenverträge):**

a) Es müssen Abgrenzungskriterien zwischen Pflegeleistungen (ab 01.01.2017 „Betreuungsleistungen“ nach § 36 SGB XI) und Leistungen der Eingliederungshilfe in die entsprechenden Landesrahmenverträgen aufgenommen werden. Hierbei ist auch die Abgrenzung zur Behandlungspflege nach SGB V zu berücksichtigen.

**b) Richtlinie des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen**

Zum 01.07.2019 wird unter Beteiligung der BAG FW eine Richtlinie des Spitzenverbandes Bund der Pflegekassen erlassen, die über den Vollzug der pauschalen Abgeltung der Pflege nach § 43a SGB XI für die künftigen ambulanten Wohngemeinschaften entscheidet. Die Richtlinie wird u.a. bestimmen, wann eine Kürzung auf 266 € stattfindet und wann nicht.

**c) Berücksichtigung der neuen Regelungen zur Schnittstelle in neuen Verträgen: Landesrahmenverträge, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen für die Fachleistungen der Eingliederungshilfe ab 01.01.2020**

Bis zum 01.01.2020 müssen neue Verträge (Landesrahmenverträge, Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) abgeschlossen werden, die die Abgrenzung der Leistungen der Pflege und Eingliederungshilfe (Konzentration auf Fachleistungen der Eingliederungshilfe/ Trennung von Leistungen zum Lebensunterhalt) in stationären und ambulanten Wohngemeinschaften neu definieren.

**d) Verhältnis der Eingliederungshilfe zur Hilfe zur Pflege ab 01.01.2020**

Beim Zusammentreffen der Eingliederungshilfe mit Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII (wenn die Höchstbeträge der Pflegekassen nicht ausreichen) gilt die neue

Regelung des § 103 Abs. 2 SGB IX, der bestimmt, dass die Eingliederungshilfe auch die Leistungen der häuslichen Pflege nach SGB XII (Sozialhilfe) umfasst. Länder können bestimmen, dass der für die Leistungen der häuslichen Pflege zuständige Träger der Sozialhilfe die Kosten der vom Träger der Eingliederungshilfe erbrachten Leistungen der häuslichen Pflege zu erstatten hat (hier die Organisation der Eingliederungshilfe und Pflege aus einer Hand).

### **Frühförderung:**

Ab 2018 braucht es Länderverordnungen über die Zulassung von Einrichtungen mit vergleichbarem, interdisziplinärem Förder- und Behandlungsangebot. Über Landesrahmenvereinbarungen entscheidet sich die pauschalierte Aufteilung der vereinbarten Entgelte für die Komplexleistungen ab 2018. Insofern es nicht zu Landesrahmenvereinbarungen kommt, gibt es Ersatzvornahmen durch Rechtsverordnungen der Länder nach dem 31.07.2019.

### **Teilhabe am Arbeitsleben:**

- a) Die Verhandlung und Vereinbarung von neuen Landesrahmenverträgen und Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen müssen bis zum 01.01.2020 erfolgen (hier u.a. Abgrenzung von werkstattspezifischen Leistungen, Ermittlung und Abgrenzung der Kosten der Verpflegung bei Erbringung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben).
- b) Im Sinne der Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes ist in den entsprechenden Landesrahmenverträgen auf eine gemeinsame Definition der Leistungsträger und Leistungserbringer über die Konkretisierung des Begriffes „Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung“ einzuwirken.
- c) Über die entsprechenden Länder-Verordnungen kann auf die mögliche Aufstockung des „Budgets für Arbeit“ nach oben eingewirkt werden.
- d) Auf die Festlegungen der Länder zu Zulassungen und fachlichen Anforderungen der „anderen Leistungsanbieter“ kann eingewirkt werden.
- e) Die Einbeziehung der Menschen mit Behinderung und der Fachkompetenz des Fachausschusses in der Bedarfsermittlung ist beim Teilhabeplanverfahren einzufordern.
- f) Die Musterverträge für Werkstattverträge und vergleichbare Verträge mit Leistungsberechtigten sind entsprechend den Landesrahmenverträgen anzupassen.

### **Schwerbehindertenrecht:**

Die Aufgaben der Integrationsämter werden ab 01.01.2018 (§ 190 Abs. 2 SGB IX) auf die öffentlichen Fürsorgestellen übertragen. Die Übertragung der Aufgaben zur Verlängerung von Schwerbehindertenausweisen auf andere Behörden erfolgt ab dem 01.01. 2018 (§ 190 Abs. 1 SGB IX).

Freiburg, den 03.03.2017

Kontakt:

Caritas Behindertenhilfe und Psychiatrie e.V.

Dr. Thorsten Hinz – Geschäftsführer

Janina Bessenich – stellvertretende Geschäftsführerin und Justiziarin

Karlstr. 40

79104 Freiburg

Tel. 0761-200-301

[cbp@caritas.de](mailto:cbp@caritas.de)